

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin vom xx.xx.2012**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang:
Psychologie (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Psychologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Psychologie

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II hat am xx.xx.2012 diese Zugangs- und Zulassungsregelung beschlossen. Die Bestätigung erfolgte durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am xx.xx.2012.

	Prüfungsbüro oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie des Hochschulzeugnisses bzw. der unter (1) und (2) aufgeführten Dokumente.

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	<p>Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten sind im angegebenen Umfang erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 ECTS-Punkte in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und oder kognitiver Psychologie
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitive Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in 3 Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in 5 Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie und/oder Allgemeiner Psychologie und/oder kognitive Psychologie. Eine parallele Aufarbeitung etwaiger Defizite ist in Anbetracht des zeitlichen Rahmens nicht möglich.</p>

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	<p>Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten sind im angegebenen Umfang erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 ECTS-Punkte in Psychologischer Methodenlehre
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in 3 Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in 5 Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Methodenlehre. Eine parallele Aufarbeitung etwaiger Defizite ist in Anbetracht des zeitlichen Rahmens nicht möglich.</p>

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	<p>Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten sind im angegebenen Umfang erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 ECTS-Punkte in Psychologischer Diagnostik und / oder Testtheorie
Erläuterung:	<p>Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in 3 Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in 5 Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Psychologische Diagnostik und/oder Testtheorie. Eine parallele Aufarbeitung etwaiger Defizite ist in Anbetracht des zeitlichen Rahmens nicht möglich.</p>

Voraussetzung 4	
Bezeichnung:	Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten sind im angegebenen Umfang erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • 15 ECTS-Punkte Klinische Psychologie
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse aus dem Bereich Klinische Psychologie nachgewiesen werden. Der angebotene Master umfasst die verpflichtende Vertiefung in 3 Fächern. Bereits im Basisbereich werden hierfür die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in 5 Bereichen vertieft. Hierzu zählt auch die Klinische Psychologie. Eine parallele Aufarbeitung etwaiger Defizite ist in Anbetracht des zeitlichen Rahmens nicht möglich.

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten sind im angegebenen Umfang erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Vertiefungsschwerpunkte aus den Bereichen Allgemeine & Biologische Psychologie, Persönlichkeits-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie, Arbeits-, Ingenieurs- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie im Umfang von jeweils 5 Studienpunkten
Erläuterung:	Die Vertiefung in drei Bereichen ist notwendige Voraussetzung eines entsprechend breitgefächerten Masters, wie hier angeboten.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1-5“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) BSc Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten (etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.), falls die Bezeichnungen der Module / Veranstaltungen von den hier aufgeführten Titeln abweichen.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen. Eine</p>

	nichtnachvollziehbare Einordnung wird als nicht erbrachte Leistung gewertet.
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie der unter (1), (2) und (3) aufgeführten Dokumente.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote (bestehend aus mindestens 135 ECTS Punkten), soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	55 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits (Minimum von 150 erforderlich) und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie des Hochschulzeugnisses bzw. der unter (1) und (2) aufgeführten Dokumente.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem pro Studienfach überführt. Die sich ergebenden Noten werden dann zu einer Gesamtnote gemittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Methodenlehre und Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> ○ 35 oder mehr ECTS-Credits = Note 1.0 ○ 34 bis 30 ECTS-Credits = Note 2.0 ○ 29 bis 25 ECTS-Credits = Note 3.0 ○ weniger als 25 ECTS-Credits = Note 4.0 • Sozial-, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und AIO Psychologie <ul style="list-style-type: none"> ○ 35 oder mehr ECTS-Credits = Note 1.0 ○ 34 bis 30 ECTS-Credits = Note 2.0 ○ 29 bis 25 ECTS-Credits = Note 3.0 ○ weniger als 25 ECTS-Credits = Note 4.0 • Allgemeine, biologische, kognitive Psychologie, Neuropsychologische <ul style="list-style-type: none"> ○ 25 oder mehr ECTS-Credits = Note 1.0 ○ 24 bis 20 ECTS-Credits = Note 2.0 ○ 19 bis 15 ECTS-Credits = Note 3.0 ○ weniger als 15 ECTS-Credits = Note 4.0 • Berufspraktikum (Teil- oder Vollzeit, unter Anleitung eines Diplom/Master-Psychologen) <ul style="list-style-type: none"> ○ mehr als 6 Wochen = Note 1.0 ○ 4 bis 6 Wochen = Note 2.0 ○ 4 Wochen = Note 3.0 ○ Kein Praktikum = Note 4.0
Gewichtung:	45 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten</p>

	<p>(etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.), falls die Bezeichnungen der Module / Veranstaltungen von den hier aufgeführten Titeln abweichen. Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie der unter (1), (2) und (3) aufgeführten Dokumente.